



Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Postfach 12 54, 72481 Sigmaringen

An:  
Alle Personen der Hochschule in der  
Lehre

Professorinnen und Professoren,  
Dozentinnen und Dozenten,  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
Lehrbeauftragte

Prof. Dr. C. Möller  
Prorektor Lehre

Anton-Günther-Straße 51  
72488 Sigmaringen

Telefon (07571) 732-0  
Durchwahl (07571) 732-8247

E-Mail [clemens.moeller@hs-albsig.de](mailto:clemens.moeller@hs-albsig.de)  
Internet [www.hs-albsig.de](http://www.hs-albsig.de)

9. Mai 2018

## **Information zum Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 1.01.2018 ist das

### **Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium**

in Kraft getreten (BGBl. 2017, 1228ff.). Es ersetzt das bisherige Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter. Das Gesetz schützt Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Die Novellierung passt den Mutterschutz an die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an und gewährt einen benachteiligungsfreien Mutterschutz, der die mutterschutzgerechte Fortsetzung der Beschäftigung für Frauen ermöglicht. Neben einem präventiven Mutterschutz stärkt das Gesetz kommunikative Maßnahmen und bietet ein gestuftes System von Schutzmaßnahmen.

Gänzlich neu wird der Schutz auch auf **Studentinnen** ausgeweitet, **soweit** die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung **verpflichtend vorgibt** oder sie ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG). Damit ist unsere Hochschule bei allen **verpflichtenden Präsenzveranstaltungen (also insbesondere Praktika)** betroffen.

## Was ist neu?

Die „wichtigsten“ und für die Lehre bedeutsamen Änderungen sind nachfolgend gelistet:

Ziffer	Rechtsgrundlage	Information
1	§ 3 Abs. 3 <sup>1</sup> neu	Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 (= Studentin) bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2	§ 5 Abs. 2 neu	Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Studentin <b>nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr</b> im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. § 5 Abs. 2 Satz 2 sieht hierzu einige Ausnahmen vor.
3	§ 6 Abs. 2 neu	Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Studentin <b>nicht an Sonn- und Feiertagen</b> im Rahmen der hochschulischen Ausbildung (Lehrveranstaltungsstunden mit Anwesenheitspflicht) tätig werden lassen. § 6 Abs. 2 Satz 2 sieht hierzu einige Ausnahmen vor.
4	§ 9 neu	Die Arbeitsbedingungen sind für eine schwangere/stillende Studentin gesundheitsschützend gemäß den Festlegungen der Gefährdungsbeurteilungen auszugestalten. Gefährdungen für schwangere/stillende Studentinnen sind präventiv möglichst zu vermeiden. Schwangeren/Stillenden ist die Möglichkeit zu bieten, sich auszuruhen.

---

<sup>1</sup> Paragraphen sind solche des MuSchG n.F.

### **Was bedeutet dies für die Lehrpersonen?**

Von den Lehrpersonen sind insbesondere die oben in der Tabelle aufgenommenen Ziffern 2 und 3 zu beachten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Schwangere/Stillende ihre Anwesenheit bei den Veranstaltungen jederzeit unterbrechen können, wenn es für sie erforderlich ist.

Die Lehrpersonen sollen im Bedarfsfall auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Sie finden je ein Exemplar der aushangpflichtigen Gesetze („Aushangpflichtige Gesetze 2018 Öffentliche Verwaltung“) und darin auch das neue Mutterschutzgesetz an beiden Standorten (in Albstadt und in Sigmaringen) in der Bibliothek als Präsenzexemplar.

Ich danke Ihnen für die Beachtung und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Clemens Möller".

Prof. Dr. Clemens Möller  
Prorektor Lehre